

Geschäftsverzeichnisnr. 6979
Entscheid Nr. 100/2019 vom 19. Juni 2019

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung von Kapitel 6 des Dekrets der Flämischen Region vom 22. Dezember 2017 «zur Abänderung des Dekrets vom 31. Juli 1990 über die privatrechtliche externe verselbstständigte Agentur ‘ Vlaamse Vervoersmaatschappij - De Lijn ’ (Flämische Verkehrsgesellschaft - De Lijn), des Dekrets vom 2. März 1999 über die Seehafenpolitik und -verwaltung, des Dekrets vom 16. Mai 2008 über die zusätzlichen Verordnungen über den Straßenverkehr und die Anbringung und Kosten der Verkehrszeichen, des Dekrets vom 10. Juli 2008 über die Verwaltung und den Betrieb der Regionalflughäfen Ostende-Brügge, Kortrijk-Wevelgem en Antwerpen und der Anlage 2 zum Flämischen Steuerkodex, eingefügt durch das Dekret vom 3. Juli 2015 zur Einführung der Kilometerabgabe und Aufhebung der Erhebung der Eurovignette sowie zur diesbezüglichen Abänderung des Flämischen Steuerkodex vom 13. Dezember 2013 », erhoben von der Gemeinde Staden.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 6. Juli 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 9. Juli 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Gemeinde Staden, vertreten durch ihr Bürgermeister- und Schöffenkollegium, unterstützt und vertreten durch RA S. Ronse und RA G. Vyncke, in Westflandern zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung von Kapitel 6 des Dekrets der Flämischen Region vom 22. Dezember 2017 « zur Abänderung des Dekrets vom 31. Juli 1990 über die privatrechtliche externe verselbstständigte Agentur ‘ Vlaamse Vervoersmaatschappij - De Lijn ’ (Flämische Verkehrsgesellschaft – De Lijn), des Dekrets vom 2. März 1999 über die Seehafenpolitik und -verwaltung, des Dekrets vom 16. Mai 2008 über die zusätzlichen Verordnungen über den Straßenverkehr und die Anbringung und Kosten der Verkehrszeichen, des Dekrets vom 10. Juli 2008 über die Verwaltung und den Betrieb der Regionalflughäfen Ostende-Brügge, Kortrijk-Wevelgem en Antwerpen und der Anlage 2 zum Flämischen Steuerkodex vom 13. Dezember 2013, eingefügt durch das Dekret vom 3. Juli 2015 zur Einführung der Kilometerabgabe und Aufhebung der Erhebung der Eurovignette sowie zur diesbezüglichen Abänderung des Flämischen Steuerkodex vom 13. Dezember 2013 » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. Januar 2018).

Die Flämische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA J. Vanpraet und RA Y. Peeters, in Westflandern zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und die Flämische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 27. Februar 2019 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und P. Nihoul beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 20. März 2019 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags der Flämische Regierung auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 20. März 2019 den Sitzungstermin auf den 24. April 2019 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 24. April 2019

- erschienen

. RA T. Quintens, in Westflandern zugelassen, *loco* RA S. Ronse und RA G. Vyncke, für die klagende Partei,

. RA B. Van den Berghe, in Westflandern zugelassen, *loco* RA J. Vanpraet und RA Y. Peeters, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und P. Nihoul Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung

B.1.1. Durch Kapitel 6 des Dekrets der Flämischen Region vom 22. Dezember 2017 « zur Abänderung des Dekrets vom 31. Juli 1990 über die privatrechtliche externe verselbstständigte Agentur ‘ Vlaamse Vervoersmaatschappij - De Lijn ’, (Flämische Verkehrsgesellschaft - De Lijn), des Dekrets vom 2. März 1999 über die Seehafenpolitik und -verwaltung, des Dekrets vom 16. Mai 2008 über die zusätzlichen Verordnungen über den Straßenverkehr und die Anbringung und Kosten der Verkehrszeichen, des Dekrets vom 10. Juli 2008 über die Verwaltung und den Betrieb der Regionalflughäfen Ostende-Brügge, Kortrijk-Wevelgem und Antwerpen und der Anlage 2 zum Flämischen Steuerkodex vom 13. Dezember 2013, eingefügt durch das Dekret vom 3. Juli 2015 zur Einführung der Kilometerabgabe und Aufhebung der Erhebung der Eurovignette sowie zur diesbezüglichen Abänderung des Flämischen Steuerkodex vom 13. Dezember 2013 » wird die Kilometerabgabe auf einige Regionalstraßen ausgeweitet, unter anderem die N35. Die einzige Bestimmung dieses Kapitels, Artikel 14, lautet:

« A l’annexe 2 au Code flamand de la Fiscalité du 13 décembre 2013, inséré par le décret du 3 juillet 2015, le tableau ‘ 2) Autres routes régionales à taux d’imposition supérieur à zéro centime ’ est remplacé par ce qui suit :

‘ 2) Autres routes régionales à taux d’imposition supérieur à zéro centime :

[...]

N35		Deinze – Tielt
N35		Pittem (l’intersection avec la N50) – (l’intersection avec) la N330

[...]’ ».

B.1.2. Die klagende Partei beantragt die Nichtigkeitserklärung dieser Bestimmung, sofern diese die N35 in das Mautnetz aufnimmt.

In Bezug auf das Interesse

B.2.1. Die Flämische Regierung stellt das Interesse der klagenden Partei in Abrede.

B.2.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.2.3. Die klagende Partei begründet ihr Interesse ausdrücklich mit der Zunahme des Güterverkehrs auf der N36, die die Folge der Aufnahme der N35 in das Mautnetz sei.

Aus dem Abschlussbericht der wissenschaftlichen Untersuchung zum Abfahrts- und Zielort, die im Rahmen der Überwachung des Ausweichverkehrs infolge der Kilometerabgabe durchgeführt wurde, geht hervor, dass die angefochtene Bestimmung nicht zu einer Zunahme des Güterverkehrs auf der N36 geführt hat (Mint und Geo Solutions, « *Abschlussbericht AZ-Untersuchung mit OBU-Daten Kilometerabgabe Lkw > 3,5 Tonnen* », 14. Juni 2018, S. 154-157). Wie sich aus der Verkehrsstudie ergibt, die die klagende Partei 2015 in Auftrag gegeben hat, wurde die N36 bereits vor der Aufnahme der N35 in das Mautnetz durch den Güterverkehr als Verbindungsachse genutzt (Technum, « *Verkehrsstudie Zentrum Staden* », 11. Februar 2015, S. 29).

Durch Artikel 3 des Dekrets der Flämischen Region vom 13. Juli 2018 « zur Abänderung der Anlage 2 zum Flämischen Steuerekodex vom 13. Dezember 2013 in Bezug auf die Kilometerabgabe » wurde die N36 im Übrigen auch in das Mautnetz aufgenommen.

B.2.4. Die klagende Partei weist nicht nach, dass ihre Situation unmittelbar und ungünstig durch die angefochtene Bestimmung beeinträchtigt wird, und weist also nicht das erforderliche Interesse an der Klageerhebung gegen diese Bestimmung nach.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. Juni 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

A. Alen